Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Öffentliche Bekanntmachung

19. Sitzung des Kreisausschusses

am Montag, dem **27.11.2023** um **17:00** Uhr
in **Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster)**

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2 Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages „Stationäre Gesundheitsversorgung im Landkreis Elbe-Elster“
Vorlage: BV-713/2023
3 Strukturänderungen in der Elbe-Elster Klinikum GmbH
Vorlage: BV-724/2023
4 Entlastung finanzschwacher kreisangehöriger Gemeinden (im Sinne des § 5 Abs. 4 BbgFAG)
Vorlage: BV-721/2023
5 Kapazitätsänderung am Schulhort der Förderschule Lernen in Finsterwalde
Vorlage: BV-710/2023
6 Betrauungsakt für die Wirtschaftsregion Lausitz GmbH
Vorlage: BV-711/2023
7 Digitalstrategie für den Landkreis Elbe-Elster
Vorlage: BV-712/2023
8 Modernisierung des Fernradwegenetzes im Landkreis Elbe-Elster
Vorlage: BV-722/2023
9 Auftragsvergabe für die Unterhalts- und Grundreinigung in den Gebäuden des Landkreises Elbe-Elster (Vergabe-Nr. 43/2023)
Vorlage: BV-720/2023
10 Beauftragung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg mit der Durchführung der Aufgabe des zentralen Gehaltsservices der Kreisverwaltung
Vorlage: BV-723/2023
11 Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das kommende Kalenderjahr 2024
Vorlage: BV-678/2023
12 Öffentliche Informationen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

13 Nichtöffentliche Informationen und Anfragen

Veröffentlichung der in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.11.2023 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-700/2023 **Sitzungstermine des Jugendhilfeausschusses 2024 - Korrektur**

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss legt, abweichend von der Beschlussfassung vom 12. September 2023 (BV-680/2023), folgenden Sitzungstermin für den Jugendhilfeausschuss fest:

3. September 2024

Am 4. September 2024 findet keine Zusammenkunft des Jugendhilfeausschusses statt.

Beschluss Nr. BV-705/2023 **Förderung der Eltern-Kind-Gruppen in Trägerschaft des DRK-Kreisverbandes Lausitz e. V. und in Trägerschaft des „Möglenzer Schwalbennest e. V.“ 2024**

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderungen der Eltern-Kind-Gruppen des DRK-Kreisverbandes Lausitz e. V. und des „Möglenzer Schwalbennest e. V.“ für das Jahr 2024.

Beschluss Nr. BV-697/2023 **Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 8. November 2023

Teil 1

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster vom 11. Februar 2020, § 23 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. § 43 BbgKitaG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 13], S.4) hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 7. November 2023 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII i. V. m. §§ 24 ff KitaG im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Elbe-Elster.

Voraussetzung ist der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG.

Die Kindertagespflege ist eine familienunterstützende und -nahe Form der Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflegepersonen, insbesondere für Kinder unter drei Jahren oder im Rahmen eines besonderen oder ergänzenden Betreuungsbedarfes. Jedes betreute Kind ist vertraglich und pädagogisch einer Kindertagespflegeperson zuzuordnen.

In Angeboten der Kindertagesbetreuung werden folgende Altersstufen betreut:

1. Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippenkinder),
2. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder),
3. schulpflichtige Kinder (Hortkinder).

2. Erlaubnis zur Kindertagespflege § 43 SGB VIII i. V. m. § 33 KitaG

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des/der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.

Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden.

Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt. In der Kindertagespflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.

2.1. Eignungsprüfung gem. § 28 KitaG

Die Prüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung vor und während des Prüfverfahrens. Der Anspruch richtet sich an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Prüfung findet nach Abschluss der Grundqualifizierung gemäß § 27 Abs. 5 KitaG statt. Neben der Prüfung aller erforderlichen Unterlagen besteht die Prüfung aus einem ausführlichen Eignungsgespräch. Das Gespräch muss von zwei pädagogischen Fachkräften des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt werden, damit diese die Eignung unabhängig und fachlich fundiert prüfen können. Hierin wird geprüft, ob die Kindertagespflegeperson alle Anforderungen nach § 27 KitaG erfüllt. Für die Dokumentation ist ein Protokoll des Eignungsgesprächs anzufertigen (§ 28 Abs. 3 S. 3 KitaG).

2.2. Erteilung eines Bescheides der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 25 Abs. 1 KitaG zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist befristet für die Dauer von fünf Jahren.

Der Bescheid ist gebunden an die Kindertagespflegeperson und an die im Bescheid angegebenen Räumlichkeiten, ggf. auch Garten- und Freiflächen.

2.3. Erweiterte Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 34 KitaG

Die erweiterte Erlaubnis ermöglicht es Kindertagespflegepersonen mit einer Ausbildung als pädagogische Fachkraft im Sinne des § 9 Abs. 1 Kitapersonalverordnung (KitaPersV) bis zu acht Kinder zeitgleich zu betreuen (§ 34 Abs. 1 KitaG). Dies ist jedoch nur möglich, wenn lediglich Kinder im Kindergarten- (ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung) oder im Hortalter (ab der Einschulung) betreut werden. Sobald ein Kind unter drei Jahren betreut wird, gilt die reguläre Anzahl von maximal fünf zeitgleich betreuten Kindern (§ 34 Abs. 2 KitaG). Bundesrechtliche Grundlage hierfür ist der § 43 Abs. 3 S. 3 SGB VIII. Die Konzeption muss erkennen lassen, wie die Kindertagespflegeperson die erhöhte Kinderzahl in ihrem Betreuungsangebot berücksichtigt. Es muss verdeutlicht werden, wie alle betreuten Kinder von ihr adäquat gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden können (§ 34 Abs. 3 KitaG).

2.4. Anforderungen an die persönliche Eignung von Kindertagespflegepersonen gem. § 29 KitaG

Jede Form der Kindertagespflege muss von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in kindgerechten Räumen erbracht werden.

Für die Erlaubnis zur Kindertagespflegeperson müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

Eine Kindertagespflegeperson muss gemäß § 27 Abs. 1 KitaG:

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben
2. gesundheitlich geeignet sein: u.a. dürfen keine dauerhaften ansteckenden Krankheiten, keine schweren Beeinträchtigungen der Seh- und Hörfunktion, Psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen bestehen; gemäß § 27 Abs. 2 KitaG muss ein Masernschutz vorliegen,
3. die deutsche Sprache beherrschen,
4. die Fachoberschulreife / den mittleren Schulabschluss besitzen,
5. frei von rechtskräftigen Verurteilungen wegen Straftaten nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII sein,
6. persönlich geeignet sein: über soziale Kompetenzen verfügen, kein Bezug von Leistungen zur Hilfe zur Erziehung, die Zweifel an der persönlichen Eignung für die Tätigkeit wecken,
7. über ausreichende Sachkompetenz verfügen,
8. über eine tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung für Kindertagespflegepersonen von 160 (von insgesamt 300) Unterrichtseinheiten verfügen, die tätigkeitsbegleitend absolviert werden können; eine Grundqualifizierung ist nicht notwendig, wenn die Kindertagespflegeperson als pädagogische Fachkraft gem. § 9 Abs. KitaPersV, anerkannt ist
9. die Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen sowie dem Amt für Jugend, Familie und Bildung haben

Darüber hinaus müssen Kindertagespflegepersonen über Fähigkeiten und Wissen (Sachkompetenz), die für die Kindertagespflege relevant sind verfügen.

Die Sachkompetenz besteht aus vier Komponenten:

1. einem einschlägigen Erste-Hilfe-Kurs für Kinder,
2. einer Schulung gemäß § 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung,
3. vertieften Kenntnissen der Kindertagespflege, Teilnahme an einer Grundqualifizierung mit einem Umfang von 300 Unterrichtseinheiten
4. praktischen Erfahrungen in der Kindertagesbetreuung (Praktikum).

2.5. Versagungsgründe

In folgenden Fällen ist die Erlaubnis zwingend zu versagen bzw. zu entziehen:

a. wenn die Person oder eine in ihrem Haushalt lebende Person wegen einer der nachstehenden Straftaten verurteilt wurde:
   - § 171 StGB: Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht,
   - § 174 a bis § 174 c StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, Kranken, Hilfebedürftigen unter Ausnutzung einer Amtsstellung bzw. des Beratungs-, Betreuungsverhältnisses,
   - § 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern,
   - § 177, 178 StGB: Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung,
   - § 179 StGB: Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen,
   - § 180, 180 a, 181 a StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei,
   - §§ 182, 183, 183 a, 184 StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, Exhibitionistische Handlungen, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung pornographischer Schriften,
   - § 225 StGB: Misshandlung von Schutzbefohlenen;

b. personenbezogene Eignungskriterien infrage zu stellen sind

c. bei Vorliegen eines Führungszeugnisses mit Eintragungen wie unter a) benannt oder bei Nichtvorliegen eines solchen Führungszeugnisses;

d. bei dem Nichtschließen einer Vereinbarung gemäß § 8 a Abs. 5

SGB VIII (Kinderschutzvereinbarung); diese Vereinbarung gilt in der Zeit einer bestehenden Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

2.6. Räumliche Voraussetzungen gem. § 30 KitaG

Die Tagespflegeperson muss für die Betreuung von Kindern geeignete und kindgerechte Räumlichkeiten vorhalten, die entsprechend eingerichtet sind, sowie über altersentsprechendes, entwicklungsförderndes und –anregendes Spielzeug und Material verfügen. Die Möglichkeiten für Bewegung und Ruhe müssen gegeben sein. Dazu gehören auch angemessene Schlafgelegenheiten.

Die Ausstattung muss sicher sein, hygienisch sauber, atmosphärisch offen, freundlich und funktional. Die Größe und die Anzahl der Räume müssen angemessen der Anzahl der betreuten Kinder sein.

Die Räumlichkeiten müssen die Raumstandards erfüllen, das bedeutet je Betreuungsplatz müssen 3,5 Quadratmeter freie Spielfläche zur Verfügung stehen (§ 30 Abs. 2 S. 2 KitaG). Sie müssen die Sicherheit und die Gesundheit der Kinder gewährleisten. Die Waschgelegenheiten müssen unkompliziert zugänglich, kindgerecht ausgestattet und hygienisch sein. Die Intimsphäre der Kinder beim Töpfen und Wickeln ist zu berücksichtigen. Zur Versorgung der Kinder muss eine Kochgelegenheit und kindgerechte Essgelegenheiten zur Verfügung stehen. In allen Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle gilt Rauchverbot. Bei angemieteten Räumen muss das Einverständnis zur Nutzung der Räume als Kindertagespflegestelle und das alleinige Hausrecht der Tagespflegperson vorliegen.

Eine Großtagespflegestelle muss darüber hinaus weitere Voraussetzungen an die kindgerechten Räumlichkeiten erfüllen, um den Bedürfnissen der erhöhten Kinderzahl gerecht zu werden. Dies ist mindestens ein gesonderter Raum, der als Ruheraum für die Kinder genutzt werden kann sowie ein Beratungsraum für die Kindertagespflegepersonen. Alle Räumlichkeiten können als Spielflächen genutzt werden.

2.7. Garten- und Außenspielflächen

Den Kindern muss eine für sie nutzbare Garten- oder Außenspielfläche zur Verfügung stehen, die entweder zum Gebäude gehört oder fußläufig in der Nähe erreichbar ist.

Bei Vorhandensein von eigenen Garten- und Freiflächen, welche im Rahmen der Kindertagespflege genutzt werden sollen, ist zu beachten, dass eine für den Bereich der Kindertagespflege geeignete Bepflanzung ausgewählt wird bzw. vorhanden ist (ungiftige Pflanzen).

Es sollte auf Grün- und Blühpflanzen verzichtet werden, die aufgrund ihrer Beschaffenheit (z. B. Dornen) und/oder ihrer Wuchsform bzw. ihren pflanzlichen Inhaltsstoffen eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder Gefährdung für Kinder darstellen können.

Bei der Auswahl von Spielgeräten achtet die Kindertagespflegeperson auf die Einhaltung der gültigen Sicherheitsstandards.

Dies gilt insbesondere für:

- den Verzicht von Umzäunungen, die der Bauweise eines Jägerzaunes entsprechen,
- das Vorhandensein einer sicheren Abgrenzung zu Straßen, Gewässern und baulichen Anlagen, die eine Gefahr für Kinder darstellen könnten,
- das Abstellen und Lagern von Fahrzeugen und Gartengeräten (diese sind so abzustellen, dass von ihnen keine Gefahr ausgehen kann),
- die für die Kinder nicht zugängliche Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel (diese Chemikalien gehören unter Verschluss),
- die zu nutzenden Gartenmöbel und Spielgerätschaften sind kindgerecht, standsicher und in einem gebrauchsfähigen Zustand

Die Nutzung von Badebecken und Poolanlagen bedarf der besonderen Zustimmung des Gesundheitsamtes und der Bauaufsicht des Landkreises.

2.8. Großtagespflegestelle (§ 35 KitaG)

Die Großtagespflegestelle stellt eine Sonderform der Kindertagespflege dar. Sie ermöglicht es Kindertagespflegepersonen, sich zu einem Verbund von zwei Kindertagespflegepersonen zusammenzuschließen und sich die Räumlichkeiten zu teilen. Es gelten folgende Voraussetzungen:

Jede Kindertagespflegeperson verfügt über eine eigene Grunderlaubnis zur Kindertagespflege (§ 35 Abs. 1 KitaG). In den jeweiligen Erlaubnissen ist gekennzeichnet, dass sie zu einer Großtagespflegestelle gehören.

Jedes Kind ist einer Kindertagespflegeperson pädagogisch und vertraglich zuzuordnen (§ 35 Abs. 3 KitaG). Diese ist auch in der Großtagespflegestelle verantwortlich für die Betreuung der ihr vertraglich anvertrauten Kinder. Vertretungssituationen sind hiervon ausgenommen.

Kinderanzahl und Vertretung: Es gilt, dass eine Person höchstens fünf Kinder zeitgleich betreuen darf. Hieraus ergibt sich für Großtagespflegestellen mit zwei Kindertagespflegepersonen: maximal zehn Kinder dürfen betreut werden. Sobald mehr als fünf Kinder betreut werden, müssen zwei Kindertagespflegepersonen anwesend sein (§ 35 Abs. 2 KitaG). Großtagespflegestellen benötigen eine einheitliche Konzeption gemäß § 32 KitaG (§ 35 Abs. 4 KitaG). Diese muss allen erteilten Erlaubnissen zugrunde liegen. Aus der Konzeption muss auch ersichtlich sein, wie die Kindertagespflegepersonen zusammenarbeiten. Alle in einer Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen müssen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine jeweils gleichlautende Vereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII abschließen (§ 35 Abs. 5 KitaG).

In Anlehnung an die Regelung in § 30 Abs. 4 S. 2 KitaG müssen alle Kindertagespflegepersonen jeweils alleine in der Lage sein, das Hausrecht auszuüben (§ 35 Abs. 6 KitaG). Das bedeutet, dass sie sich auch mit den weiteren Kindertagespflegepersonen nicht abstimmen müssen, um z.B. Hausverweise zu erteilen. Für Großtagespflegestellen gelten zudem erhöhte Anforderungen an die kindgerechten Räumlichkeiten (Pkt 2.6.).

3. Pädagogisches Konzept gem. § 32 KitaG

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege muss jede erlaubnispflichtige Kindertagespflegestelle eine Konzeption vorlegen. Entsprechend dem § 23 SGB VIII sind darin organisatorische und pädagogische Anforderungen der Kindertagespflegestelle darzustellen.

Dazu gehören Aussagen:

1. zur Erfüllung des Bildungsauftrages gem. § 3 KitaG und der pädagogischen Angebote (Grundsätze der elementaren Bildung im Land Brandenburg)
2. zur Gestaltung der Eingewöhnung
3. zur Versorgung durch die Kindertagespflegeperson
4. zur Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten
5. zur Kooperation mit anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung z.B. die Gestaltung des Übergangs von der Tagespflege in die Kita
6. zur Beteiligung der Kinder und zu deren Beschwerdemöglichkeiten
7. zum Kinderschutz (siehe Pkt. 3.1.) und
8. zur praktischen Organisation der Kindertagespflegestelle, insbesondere Öffnungs- und Schließzeiten sowie zur Qualitätsentwicklung

Die Punkte 1 bis 8 bilden den Rahmen der pädagogischen Arbeit von Kindertagespflegestellen im Landkreis Elbe-Elster. Jede Kindertagespflegestelle erstellt für sich eine ganz individuelle, die Tagespflegestelle auszeichnende bzw. kennzeichnende (Leitbild) Konzeption.

3.1.Tiere in der Kindertagespflegestelle

Leben Tiere **innerhalb** der Kindertagespflegestelle, so hat die Tagespflegeperson eine tierärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung im Kontext der Kindertagespflege vorzulegen. Bei einem erwünschten Einsatz der Tiere in der Tagespflege, ist dies im Konzept gemäß Pkt. 3 der Richtlinie darzustellen. Deutlich muss dabei werden, wie die Beziehungsgestaltung zwischen dem Kind und dem anwesenden Tier verläuft sowie zum Ort und dem Zeitraum des Einsatzes und zu Aussagen notwendiger Sicherheits-, Hygiene- und Schutzmaßnahmen für die zu betreuenden Kinder und die anwesenden Tiere.

3.2. Kinderschutz gem. § 41 KitaG

Die Kindertagespflegeperson entwickelt ein geeignetes Schutzkonzept für Ihre Kindertagespflegestelle und schließt eine Vereinbarung zum Schutz der Kinder gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII mit dem Fachdienst Frühe Hilfen/Kinderschutz. Kenntnisse in diesem Bereich erwirbt und weist die Kindertagespflegperson durch den Besuch von Fort- und Weiterbildungsangeboten nach.

Kindertagespflegepersonen müssen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse unterrichten, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII). Auch in Angeboten der Kindertagespflege kann es zu Situationen kommen, die die Sicherstellung des Kindeswohls nicht mehr gewährleisten. Der Gesundheitszustand einer Kindertagespflegeperson kann z.B. einer sicheren Betreuung der Kinder entgegenstehen. Hierbei sind keine kurzfristigen Krankheitszustände gemeint, die einen vorübergehenden Vertretungsfall auslösen. Weitere Beispiele können in den privaten Verhältnissen der Kindertagespflegeperson oder weiteren Personen mit Zugang zu den Räumlichkeiten begründet sein, oder in einer Veränderung der Räumlichkeiten. Die Kindertagespflegeperson muss dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Ereignisse unverzüglich anzeigen (§ 41 Abs. 1 KitaG).

Wenn ein begründeter Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in einer Kindertagespflegestelle besteht, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein ausdrückliches Recht, die Kindertagespflegestelle auch in Privatwohnungen und außerhalb des Eignungsverfahrens unverzüglich zu betreten. Die Kindertagespflegeperson kann den Zutritt nicht verweigern (§ 41 Abs. 2 KitaG).

4. Beratung und Begleitung der Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten

Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege gem. § 23 Abs.1 und 4 SGB VIII durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Diese umfasst insbesondere:

- Beratung der Personensorgeberechtigten zur Vermittlung der Kinder in Kindertagespflegestellen als ein bedarfsgerechtes Angebot,
- Abschluss von Betreuungsverträgen einschließlich notwendiger Beratungsleistung,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegepersonen und Kindertagesstätten in jeweiliger Zuständigkeit,
- Beratung und Begleitung in Krisensituationen (Krisenmanagement, Gesundheitsmanagement),
- Umgang in Konfliktsituationen, Bewertung und Unterstützung in Kinderschutzfällen
- Beratung, Begleitung und Förderung zur Entwicklung/Vervollkommnung fachlicher Kompetenzen, der reflektorischen Auseinandersetzung mit dem System der Kindertagespflege

5. Elternbeteiligung

Die Stabsstelle für Strategie, Prävention, Netzwerke muss alle Personensorgeberechtigten zu einer Vollversammlung einladen, deren Kinder in erlaubnispflichtigen Angeboten der Kindertagespflege betreut werden. Dies hat im Einklang mit den Regelungen für Kindertagesstätten spätestens sechs Wochen nach Beginn des Kita-Jahres zu erfolgen.

Alternativ können auch eine öffentliche Bekanntmachung der Vollversammlung erfolgen oder dem Betreuungsvertrag ein Hinweis auf die Mitwirkungsmöglichkeit beigelegt werden. In letzterem Fall reicht eine Einladung der Personensorgeberechtigten, die mitwirken möchten.

6. Die Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Der Kindertagespflegeperson als auch dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kommt im System der Betreuung von Kindern eine besondere Bedeutung und Verantwortung zu. Den Kindern im Allgemeinen, als auch den zu betreuenden Kindern in der Kindertagespflege, gilt dabei besonderes Interesse und Augenmerk.

Kinder stehen unter dem Schutz der Gemeinschaft (Wächteramt des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, kurz: Jugendamt).

Das heißt, dem zuständigen Fachpersonal des Amtes für Jugend, Familie und Bildung und/oder der Stabsstelle für Strategie, Prävention, Netzwerke sind im Rahmen der Dienstpflichten der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, die dem Aufenthalt der betreuten Kinder dienen.

Die Konsequenzen, den unverzüglichen Zutritt durch die Behörde zu verweigern, trägt die Kindertagespflegeperson. Sie muss damit rechnen, dass die Erlaubnis durch Verweigerung auch deswegen entzogen wird.

7. Fachberatung, Begleitung und Qualifizierung (§ 42 KitaG)

Kindertagespflegepersonen können vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verlangen, fachlich beraten, begleitet und qualifiziert zu werden (§ 23 Abs. 1 SGB VIII). Zur Förderung des fachlichen Austauschs soll zudem der örtliche Träger die Kooperation von Kindertagespflegepersonen und Kindertagesstätten anregen und unterstützen (§ 42 KitaG).

8. Nachweise in der Übersicht

Die folgende Übersicht gibt Auskunft darüber, welche Unterlagen und Nachweise für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich sind.

1	Lebenslauf	Tabellarisch mit Bild
2	Schulbildung/ Berufsabschluss	mindestens Fachoberschulreife / Zeugnisse / Abschlüsse (Kopien)
3	Gesundheitszeugnis	Belehrungsnachweis im Umgang mit Lebensmitteln gem. §§ 42/43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Beantragung beim Gesundheitsamt.
4	Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	Insbesondere: keine psychischen oder physischen Erkrankungen oder Einschränkungen, kein Suchterkrankungen, Seh- und Hörvermögen
5	Masernschutzimpfung	Nachweis Impfausweis
6	Erste-Hilfe-Kurs am Kind	Im Rhythmus von zwei Jahren erneuern und vorzulegen.
7	Erweitertes Führungszeugnis (gem. § 30a BZRG) Kindertagespflegeperson	Beantragung bei Einwohnermeldeamt
8	Erweitertes Führungszeugnis (gem. § 30a BZRG) anderer Personen über 18 Jahre, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Pflegestelle haben	Beantragung bei Einwohnermeldeamt
9	Nachweis ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache	BS Sprachtest, bei Bedarf
10	Tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung (Voraussetzung) oder	Nachweis 160 Unterrichtseinheiten
11	Grundqualifizierung	Nachweis 300 Unterrichtseinheiten
12	Pädagogische Konzeption	Siehe Pkt. 3
13	Haftpflichtversicherung	Erweiterung um den Passus Kindertagespflege, Anzahl der Kinder berücksichtigen
14	Meldung Berufsgenossenschaft	Beantragung auch online: www.bgw.de
15	Tierärztliche Bescheinigung	Wenn sich Tiere im häuslichen Bereich der Kindertagespflegestelle befinden.
16	Konzeptionelle Einbindung von Tieren in die Kindertagespflege	Pkt. 3.2.
17	Einverständnis der Nutzung der angemieteten Räume als Kindertagespflegestelle	Schriftliche Zustimmung des Vermieters
18	Einverständnis der Nutzung der angemieteten Räume als Großtagespflegestelle	Schriftliche Zustimmung des Trägers
19	Errichtung/ Umnutzung von Räumen zur Errichtung einer Großtagespflegestelle	Genehmigung durch Bauordnungsamt des Landkreises Elbe-Elster

Teil 2

Finanzierung von Kindertagespflegepersonen

9. Grundsätze einer leistungsgerechten Finanzierung von Kindertagespflegepersonen einschließlich der sozialen Absicherung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für die Gewährung und Höhe der laufenden Geldleistungen entsprechend § 23 SGB VIII in Verbindung mit § 25 KitaG zuständig.

Wird eine geeignete Kindertagespflegeperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt, zahlt das Amt für Jugend, Familie und Bildung der Kindertagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit §§ 24 ff. KitaG die laufenden Geldleistungen. Damit gehen zwingend der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Kostenheranziehung der Personensorgeberechtigten einher.

Die laufenden Geldleistungen:

Die zu finanzierende Leistung - Gewährung einer laufenden Geldleistung - untergliedert sich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 43 KitaG in:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (= materieller Aufwendungsersatz),
- einen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (= Kosten der Erziehung, Betreuung und Bildung),
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Berufsgenossenschaft/Unfallversicherung sowie
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Als rechnerische Grundlage für die laufende Geldleistung legt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe 21 Tage fest. Hierbei werden nur die Tage von Montag bis Freitag betrachtet. Des Weiteren werden Feiertage als „normale Tage“, sofern diese zwischen Montag bis Freitag liegen, gewertet.

Diese rechnerische Grundlage wird verwendet, wenn

a) ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat beginnt.
(Hier wird das monatliche Entgelt durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der im Monat noch zu betreuenden Tage multipliziert.) und/oder

b) sich der Betreuungsaufwand (z. B. Stundenerhöhung) im laufenden Monat ändert.
(In diesem Fall erfolgt eine zweiteilige Rechnung. Rechnung 1: Hier wird das aktuelle Entgelt durch 21 Tage dividiert und mit den zu betreuenden Tagen bis hin zur Änderung multipliziert. Rechnung 2: Durch die Änderung (z. B. Stundenerhöhung) ergibt sich ein neues Entgelt. Dieses Entgelt wird ebenfalls durch 21 Tage dividiert und mit den restlichen Tagen multipliziert. Abschließend werden die beiden Rechnungen addiert, um das monatliche Entgelt zu erhalten.)

Die Auszahlung der Geldleistungen erfolgt frühestens zum 15. des Folgemonats.

10. Finanzielle Leistungen

10.1. Kosten für den Sachaufwand (vgl. § 43 KitaG)

In diesem Sachaufwand sind unabhängig vom Alter des Kindes **alle** Kosten enthalten, die für die Betreuung und Versorgung gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 KitaG des Kindes als notwendig angesehen werden.

Dies sind insbesondere:

- Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren

- Lebensmittel für Mahlzeiten, außer Mittag
- Pflegematerialien (Standardausstattung, ohne Sonderpflegemittel wie Salben, spezielle Cremes etc.)
- Hygienebedarf
- Ausstattungsgegenstände
- Spiel- und Bastelmaterialien
- Ausgaben für Freizeit (mit Ausnahme von Sachverhalten, die in Punkt 10.1.1. geregelt sind)
- Renovierungskosten
- Kosten für Weiterbildung/Fortbildung/Supervision
- Mitgliedsbeiträge für z. B. Verbund der Tagesmütter
- Bürokosten
- Kommunikationskosten
- Fahrkosten (mit Ausnahme von Sachverhalten, die in Punkt 10.1.1. geregelt sind)
- Versicherungen jeglicher Art, außer Unfall
- Erhaltungsaufwand

Der Stundensatz für die Sachkosten beträgt 2,16 € pro Kind und belegten Platz.
Die Berechnung erfolgte in Anlehnung der Empfehlung des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für das Jahr 2023. Eine Erhebung von zusätzlichen Sachkosten mit Ausnahme von Sachverhalten, die in Punkt 10.1.1. geregelt sind, ist nicht gestattet.

10.1.1. Besondere Freizeitaktivitäten und Bildungsangebote durch Dritte
Mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten können angebotene Freizeitaktivitäten wie Ferienfahrten, Kino- und Theaterbesuche, den Besuch von Schwimm- und Freibädern etc. sowie Bildungsangebote mit musischem, sprachlichem oder sonstigem künstlerischem und bildendem Charakter von entsprechend qualifizierten Dritten durchgeführt werden.
Hier können die Kindertagespflegepersonen einen mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Betrag zur Begleichung der Kosten des Angebotes von diesen verlangen. Im Falle einer Überzahlung ist der Differenzbetrag den Personensorgeberechtigten zu erstatten.

10.2. Leistungsgerechte und differenzierte Entgelte für Kindertagespflegepersonen (vgl. § 43 KitaG)
Die Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII leistungsgerecht und differenziert auszugestalten. Dies erfolgt durch:

- die Eingruppierung der Entgeltstufen nach Qualifikation der Kindertagespflegeperson,
- die Berechnung des Entgeltes nach dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang (maximal in Höhe des Rechtsanspruches) und
- die Auszahlung pro Kind.

Somit ist die Vergütung bzw. das Entgelt für die Tätigkeit der Kindertagespflegperson leistungsgerecht.

10.2.1 Förderungsleistung nach Entgeltgruppe S2 Stufe 3 TVöD SuE
Bei der Eingruppierung nach der Entgeltgruppe S2 handelt es sich um Kindertagespflegepersonen, die die Basisqualifikation abgeschlossen haben, diese Tätigkeit neu aufnehmen und keine Berufserfahrung im Bereich der Kinderbetreuung vorweisen können.

EG S 2		Entgelte in €, je Kind und Monat		
Betreuungszeit in Stunden pro Tag	Betreuungszeit pro Woche	Sachaufwand	Förderungs-leistung	Summe
1	5	45,36 €	63,00 €	108,36 €
2	10	90,72 €	126,00 €	216,72 €
3	15	136,08 €	189,00 €	325,08 €
4	20	181,44 €	252,00 €	433,44 €
5	25	226,80 €	315,00 €	541,80 €
6	30	272,16 €	378,00 €	650,16 €
7	35	317,52 €	441,00 €	758,52 €
8	40	362,88 €	504,00 €	866,88 €
9	45	408,24 €	567,00 €	975,24 €
10	50	453,60 €	630,00 €	1.083,60 €

Der Stundensatz für die Förderungsleistung beträgt 3,00 € pro Kind und Stunde. Somit bedeutet dies ein Entgelt (bestehend aus den Sachkosten und der Förderungsleistung) von 5,16 € je Betreuungsstunde (2,16 € + 3,00 €).
Bei 5 Kindern ergibt sich demzufolge ein Stundensatz für die Förderungsleistung von 15,00 € pro Stunde (3,00 € x 5 Kinder). Daraus resultiert der Stundensatz für die Sachkosten und für die Förderungsleistung bei 5 Kindern mit 25,80 € pro Stunde.

10.2.2. Förderungsleistung nach Entgeltgruppe S3 Stufe 3 TvöD SuE
Bei der Eingruppierung nach der Entgeltgruppe S3 handelt es sich um Kindertagespflegepersonen, die diese Tätigkeit über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Jahren ausüben oder die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten nachweisen können.

EG S 3		Entgelte in €, je Kind und Monat		
Betreuungszeit in Stunden pro Tag	Betreuungszeit pro Woche	Sachaufwand	Förderungs-leistung	Summe
1	5	45,36 €	71,61 €	116,97 €
2	10	90,72 €	143,22 €	233,94 €
3	15	136,08 €	214,83 €	350,91 €
4	20	181,44 €	286,44 €	467,88 €
5	25	226,80 €	358,05 €	584,85 €
6	30	272,16 €	429,66 €	701,82 €
7	35	317,52 €	501,27 €	818,79 €
8	40	362,88 €	572,88 €	935,76 €
9	45	408,24 €	644,49 €	1.052,73 €
10	50	453,60 €	716,10 €	1.169,70 €

Der Stundensatz für die Förderungsleistung beträgt 3,41 € pro Kind und Stunde. Somit bedeutet dies ein Entgelt (bestehend aus den Sachkosten und die Förderungsleistung) von 5,57 € je Betreuungsstunde (2,16 € + 3,41 €).
Bei 5 Kindern ergibt sich demzufolge ein Stundensatz für die Förderungsleistung von 17,05 € pro Stunde (3,41 € x 5 Kinder). Daraus resultiert der Stundensatz für die Sachkosten und für die Förderungsleistung bei 5 Kindern mit 27,85 € pro Stunde.
Der Stundensatz für die Sachkosten sowie der Stundensatz für die Förderungsleistung werden bei entsprechender Änderung der Kalkulationsvoraussetzungen (z.B. Änderungen TVöD) entsprechend angepasst und dem Jugendhilfeausschuss zur Abstimmung vorgelegt.

10.3. Einstufung der Kindertagespflegepersonen in die Entgeltstufen
Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis erhält die Kindertagespflegeperson, die im Landkreis tätig ist, in einem separaten Schreiben die Einstufung zur leistungsgerechten und differenzierten Finanzierung der Förderungsleistung.

10.4. Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft [BGW] – 100 % Erstattungsanspruch (vgl. § 43 KitaG)
Als eine angemessene Unfallversicherung werden nur die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Höhe des jährlich angepassten „Pflichtversicherungsbeitrages“ anerkannt. Diese Aufwendungen werden vom auf Antrag vollständig erstattet.
Ausnahme: Muss eine Kindertagespflegeperson nicht der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege beitreten, so sind die nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen für eine private Unfallversicherung entsprechend den aktuellen Beträgen zur Berufsgenossenschaft pro Jahr zu zahlen. Die Ablehnung der Berufsgenossenschaft ist dem Antrag als Voraussetzung der Zahlung beizufügen.

10.5. Alterssicherung/Altersvorsorge/Rentenversicherung [RV] – 50 % Erstattungsanspruch (vgl. § 43 KitaG)
Alterssicherung kann durch eine Vielzahl von Maßnahmen und Anlageformen betrieben werden. Es ist darauf zu achten, dass

durch die Beitragszahlungen erworbene Ansprüche nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind. Die Alterssicherung soll zum Renteneintritt als laufende Geldleistung wirksam werden. Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden wie folgt gewährt

- Bei einem monatlichen Gewinn (Einkommen nach Abzug der Betriebskostenpauschale) bis zu einer Höhe von 450,00 € wird Alterssicherung bis max. 48,36 €/Monat erstattet.
- Bei einem monatlichen Gewinn (Einkommen nach Abzug der Betriebskostenpauschale) über 450,00 € erfolgt eine hälftige Übernahme vom jeweiligen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Aufwendungen zur Alterssicherung sind dem Amt für Jugend, Familie und Bildung nachzuweisen. Als Nachweis gilt der Vertrag/Police i. V. m. dem Nachweis des tatsächlichen Mittelflusses (z. B. Kontoauszug o. ä.). Die Erstattung erfolgt nur für den Zeitraum der Leistungserbringung.

10.6. Kranken- und Pflegeversicherung [KV/PV] – 50 % Erstattungsanspruch (vgl. § 43 KitaG)
Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet.
Die Angemessenheit definiert sich nach § 241 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V) i. V. m. den jeweils gültigen Rechtsverordnungen der Bundesregierung zur Anpassung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Grundlage der Erstattung bildet der Bescheid der Krankenkasse über die Höhe des Beitragssatzes. Nichts anderes gilt bei einem privaten Versicherungsträger, sofern die Sätze eines vergleichbaren gesetzlichen Versicherungsträgers nicht überschritten werden.

10.7. Finanzierung der Vor- und Nachbereitungszeit
Es steht außer Frage, dass gut durchdachte pädagogische Arbeit nicht ausschließlich durch den intuitiven „Dienst am Kind" geleistet werden kann. Vielmehr braucht es Vor- und Nachbereitungszeiten, in denen sich die Kindertagespflegepersonen zurückziehen können, um Gespräche zu planen, Beobachtungen auszuwerten, Portfolios zu schreiben, Angebote und Projekte vorbereiten etc.
Hierfür wird pro Kind und Monat eine Pauschale in Höhe von 50,00 € an die Kindertagespflegepersonen ausgezahlt.
Erfolgt die Aufnahme des Kindes bzw. der Ablauf der Betreuung nicht zum Monatsbeginn/Monatsende wird eine anteilige Zahlung unter Rechnung des Monats zu 21 Tagen erfolgen.

10.8. Finanzierung Eingewöhnung
Wenn ein neues Tageskind aufgenommen wird, ist das für alle Beteiligten erst einmal eine Umstellung. Für die Kindertagespflegeperson, für die Eltern, die möglicherweise ihr Kind zum ersten Mal in die Fremdbetreuung geben, und ganz besonders für das neue Tageskind, welches die neue Umgebung erst noch kennenlernen muss. Vor allem für Kleinkinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr ist der Übergang in die „Fremdbetreuung" ein einschneidendes Erlebnis. Damit Kinder nicht überfordert werden, sollten Kindertagespflegepersonen sich ausreichend Zeit für die Eingewöhnung nehmen und die Eltern dazu ermutigen sowie darin unterstützen, ihr Kind in dieser Zeit zu begleiten.
Für die Eingewöhnung werden auf Antrag 10 Betreuungstage mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20 Stunden finanziert. Kinder in der Eingewöhnungszeit belegen **einen** Betreuungsplatz (vgl. § 38 Abs. 3 KitaG).

10.9. Essengeld Mittagsversorgung
Der Betrag für die Mittagsversorgung wird pauschal gezahlt. Die Höhe des monatlichen Betrages für die Mittagsversorgung je Kind beträgt unabhängig von der Anwesenheit des Kindes 63,30 €. Er wird für 21 Tage/Monat gezahlt.
Erfolgt die Aufnahme des Kindes bzw. der Ablauf der Betreuung nicht zum Monatsbeginn/Monatsende wird eine anteilige Zahlung unter Rechnung des Monats zu 21 Tagen erfolgen.
3,30 € x 21 Tage = 69,30 €/Kind/Monat; abzüglich 6 € als Pauschbetrag für Fehlzeiten = 63,30 €

10.10. Finanzierung in Vertretungssituationen (vgl. § 40 KitaG)
Die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege bedarf aufgrund der sehr restriktiven Grenzen dieses Betreuungsangebotes der besonderen Betrachtung. Bei einem plötzlichen Wegfall der Betreuungsleistung, weil die Kindertagespflegeperson aus zwingenden Gründen diese nicht erbringen kann, entstehen häufig unlösbare Betreuungslücken. Um die Betreuung eines Kindes in diesen Situationen gewährleisten zu können und damit auch weiterhin bedarfs- und rechtsanspruchserfüllend eine Leistung zur Verfügung zu stellen, soll die Betreuung im Vertretungsfall ein lenkendes Element sein.
Müssen Kinder durch eine andere Kindertagespflegeperson betreut werden, dann gelten auch hier die Bedingungen gemäß § 43 SGB VIII, soweit landesrechtlich nichts anderes bestimmt wird.
Für die Finanzierung legt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes die nachfolgenden Pauschalen fest. Eine abweichende Finanzierung lässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht zu.

10.10.1. Vertretung durch Kindertagespflegepersonen
Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt die Vertretungspauschale für die Betreuung eines Kindes in einer anderen Kindertagespflegestelle mit 45,00 € pro Kind und Tag fest. Dabei handelt es sich um eine vorübergehende Betreuung eines Kindes unter Beachtung der im Pflegeerlaubnisverfahren festgelegten maximal zu betreuenden Kinderanzahl. Zwischen den Kindertagespflegepersonen, die eine Betreuung im Vertretungsfall (nicht planbare Ausfälle) absichern, sind entsprechende Vereinbarungen zur Kooperation/Vernetzung zu schließen.
Kann die Betreuung eines oder mehrerer Kinder bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson (nicht planbare Ausfälle) durch eine andere Betreuungsperson in den Räumlichkeiten der ausfallenden Kindertagespflegestelle übernommen werden, so muss diese aufsuchende Betreuungsperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 27 KitaG als geeignet eingeschätzt worden sein.
Die Zahlung erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

10.11. Kostenausgleich (vgl. § 43 KitaG)
Werden Kinder betreut, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Landkreis Elbe-Elster haben, übernimmt das Amt für Jugend, Familie und Bildung die Finanzierung der Kindertagespflegestellen im Landkreis. Dazu ist der Rechtsanspruch, der Betreuungsvertrag und die Kostenübernahmeerklärung anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Amt für Jugend, Familie und Bildung einzureichen.

11. Großtagespflegestelle (vgl. § 35 KitaG)
Großtagespflegestellen stellen einen Verbund von Kindertagespflegepersonen dar, die in gemeinsam genutzten Räumlichkeiten tätig sind. Die Grundlage und die Voraussetzungen hierfür finden sich in § 35 KitaG. Eine Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle erhält grundsätzlich die gleichen laufenden Geldleistungen wie eine Kindertagespflegeperson, die nicht in einer Großtagespflegestelle tätig ist.

12. Vertragsregeln (vgl. § 39 KitaG)
Zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag geschlossen. Änderungen, Streichungen, Zusätze und der Verzicht aus Rechten des Betreuungsvertrages, welche formell in den Vertrag eingreifen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsparteien.
Der Betreuungsvertrag zwischen den Kindertagespflegepersonen und den Personensorgeberechtigten wird vom Amt für Jugend, Familie und Bildung nach Vorlage des Antrages für die Kindertagespflegepersonen zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Änderungen und Kündigungen.
Der Abschluss, die Verlängerung und die Kündigung eines Betreuungsvertrages sind **unverzüglich** unter Angabe des Zeit-

punkts der Aufnahme oder Beendigung des Betreuungsvertrags dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Kindertagespflegeperson (…) anzuzeigen.
Dem Antrag sind der Bescheid zum Rechtsanspruch des Kindes auf Betreuung gemäß § 1 KitaG und bei Kindern aus anderen Zuständigkeiten (z. B. aus anderen Landkreisen, kreisfreien Städten des Landes Brandenburg und dem Land Berlin) ergänzend der Bescheid zum Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII beizufügen. Gleiches gilt bei Änderungen zu den genannten Bescheiden.

13. Inkrafttreten

Die Richtlinie (Teil 1 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege) tritt rückwirkend zum 01.08.2023 in Kraft.
Die Richtlinie (Teil 2 Finanzierung von Kindertagespflegepersonen) tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 08. November 2017 außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 8. November 2023

Christian Jaschinski
Landrat

Widerruf Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern vom 19.07.2023 gem. §§ 44, 45, 126 BbgWG i. V. m. § 26, 33, 100 WHG und § 29 Abs. 2 BbgWG wirdhiermit widerrufen.
2. Die erlaubnisfreie Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern im Zuge des Anliegergebrauchs i.S. § 45 BbgWG ist ab sofort wieder zulässig.
3. Die Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer, für die eine gültige Wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt, darf ab sofort wieder ausgeübt werden.
4. Der Widerruf der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Der Landkreis Elbe-Elster ist als untere Wasserbehörde gemäß §§ 124 und 126 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) zuständig. Rechtsgrundlage für den Widerruf ist § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)).
Aufgrund der Witterungsentwicklung hat sich in den letzten Wochendie Situation in den Gewässern teilweise entspannt, wodurch die Aufrechterhaltung eines grundsätzlichen Entnahmeverbotes entbehrlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischenForm sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum aufgeführt sind.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Dirk Gebhard
Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft

Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Röderland OT Stolzenhain an der Röder im Zuge der Kreisstraße K 6207

Gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) wird im Einvernehmen mit der Gemeinde, vertreten durch die Gemeinde Röderland, die Ortsdurchfahrtsgrenze der Kreisstraße K6207 für die Gemeinde Röderland OT Stolzenhain an der Röder wie folgt festgesetzt:
Die Ortsdurchfahrt beginnt bei Abschnitt 010 Stat. 0+000 und endet bei Abschnitt 010 Stat. 0+733. Ihre Gesamtlänge beträgt 733 m.
Die Baulast des Landkreises beschränkt sich auf die Fahrbahn. Die Fahrbahn wird durch die seitlichen Bordsteine begrenzt. Zur Fahrbahn gehört ein seitlicher Streifen von 1,5 m Breite, soweit kein Bordstein vorhanden ist. Dies betrifft den Bereich von Stat. 0+722 bis 0+733 rechts sowie Stat. 0+728 bis 0+733 links.
Besonderheiten/ Abweichungen:
Abweichend davon wird der Bereich der Versickerungsmulde zwischen Stat. 0+133 und 0+233 zur Straßenbaulast des Landkreises gerechnet. Die Breite wird durch die Breite der Versickerungsmulde bis zur äußeren Böschungsschulter bestimmt. Sie beträgt ca. 2,5 m.
Die Festsetzung vom 17.03.2000 wird aufgehoben.
Der Verwaltungsakt und seine Begründung können beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Gebäudemanagement, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Diese Verfügung gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Christian Jaschinski
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Hier: Eintragung von Bodendenkmalen des Landkreises Elbe-Elster in das Verzeichnis der Denkmale des Landes Brandenburg

Der Landkreis Elbe-Elster hat als zuständige untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 9, S. 215 ff), geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 16) die Verfügungsberechtigten (Eigentümer, Pächter o. ä.) von Denkmalen zu ermitteln und über die Eintragung oder Löschung zu unterrichten. Wurden mehr als 20 Verfügungsberechtigte für ein Denkmal ermittelt, so können diese über die Eintragung oder Löschung durch Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises (hier: Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster) unterrichtet werden. Da dies für die nachfolgend angeführten Bodendenkmale zutrifft, gibt die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster bekannt, dass genannte Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 4 BbgDSchG vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum in das Verzeichnis der Denkmale (Denkmalliste) des Landes Brandenburg eingetragen wurden:

1. Ahlsdorf, Fundplatz 1; Dorfkern, Kirche, Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Turmhügel des deutschen Mittelalters, Schloss der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20688
Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 30, 31, 38, 39, 40, 41, 42, 43/2, 43/3, 43/4, 44/1, 44/2, 45, 46, 47/1, 47/2, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54/1, 55/1, 55/2, 55/4, 55/5, 56, 57, 58/2, 58/4, 61, 62/1, 62/2, 62/3, 63/1, 64, 67/1, 67/3, 77, 78, 81, 82/2, 83/1, 83/2, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 91, 93/1, 93/2, 94, 95, 96, 97 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108/1, 108/2, 109, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 468, 469, 470, 471, 476, 477, 479, 488, 490, 491, 494, 497, 498, 499, 500, 505, 506, 510, 511, 591, 592, 598 – Flur 2; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 122, 504, 593, 595, 599

2. Beiersdorf, Fundplatz 6; Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20846
Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 157/1, 158/1, 158/2, 160, 162/1, 163/2, 163/3, 376/161, 436/154, 626, 628 – Flur 3; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 66/2, 69/3, 70/4, 70/5, 72/2, 74/2, 74/3, 74/4, 77/1, 80/1, 80/2, 80/3, 81/1, 168/80, 202/80, 320/80, 321/80, 340/80, 341/80, 351/81, 369/99, 372/75, 382/75, 383/76, 385/70, 402/80, 429/76, 506, 507, 508, 511, 512, 513, 515, 544, 546, 547, 557, 596, 610, 613, 615, 617, 619, 621, 623, 625, 627, 629, 630, 632, 634, 637, 644, 658, 722 – Flur 2; Flurstück (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 407/164 – Flur 3; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 73, 378/83

3. Beyern, Fundplatz 5; Dorfkern, Kirche, Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20806
Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 1, 4/2, 4/3, 4/4, 6/1, 10/1, 11/1, 13/3, 13/4, 16, 19/1, 22/1, 23/1, 23/2, 23/3, 25/1, 28/1, 31/1, 35/2, 35/3, 36, 37/2, 37/4, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45, 46/2, 46/4, 49, 51/1, 54, 57/1, 59, 64, 65, 66/1, 66/2, 67, 68, 69, 70, 73, 74, 78/1, 84, 90/1, 90/2, 93/1, 93/2, 95/2, 95/3, 97, 98, 100/1, 110/3, 112/1, 115/1, 119/2, 125/2, 134, 137/1, 140, 286, 287, 288, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 328, 329, 330, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 346, 348, 349, 352, 356, 357, 359, 360, 362, 363, 365, 366, 367, 368, 369, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 472, 473, 479, 481, 482, 483, 486, 487, 488, 490, 491, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 501, 503, 504, 505, 506, 509, 511, 512, 513 – Flur 3; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 35, 37/1, 40/2, 48/1, 50/1, 53/1, 78, 80, 82, 83, 84, 127, 128, 233/34, 234/34 – Flur 2; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 159, 225, 355, 358, 361 – Flur 3; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 52/2, 149/33, 173, 176

4. Bicking, Fundplatz 1; Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20797
Flur 1; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 4/1, 5, 6, 8, 9, 10/3, 10/4, 11, 12/1, 23/1, 24, 25, 26, 33/1, 128, 129, 130, 132, 133, 135, 136, 137, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 198, 199, 200, 202, 203 – Flur 1; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 3/1, 4/2, 7, 12/2, 19, 32, 34/2, 191, 197, 201, 204

5. Fermerswalde, Fundplatz 1; Dorfkern, Kirche, Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Siedlung der Bronzezeit; Bodendenkmalnummer 20798
Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 6, 7/1, 7/2, 7/3, 8/1, 8/2, 23, 28/3, 28/5, 29, 30, 31, 32/2, 34/3, 34/6, 34/8, 34/15, 34/19, 34/22, 34/23, 34/24, 35/1, 38, 39, 40, 41, 42, 45, 47, 49, 50/3, 52, 53/2, 53/3, 59/3, 60, 61/1, 62, 63, 64/5, 64/7, 64/8, 64/9, 64/10, 65/2, 65/4, 65/5, 66/1, 66/2, 161, 162, 163, 164, 165, 167, 188, 189, 190, 192, 199, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 296, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 340, 341, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 5015 – Flur 1; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 23, 25, 26, 57 – Flur 2; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 22, 287

6. Hohenkuhnsdorf, Fundplatz 3; Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Kirche und Friedhof der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20847
Flur 3; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 265 – Flur 3; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 13, 33/2, 262 – Flur 5; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 27, 77

7. Knippelsdorf, Fundplatz 3; Dorfkern, Kirche, Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20832
Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 1, 10, 11, 12/1, 14/2, 14/3, 15, 16/1, 17/3, 17/4, 17/5, 18, 19/3, 20, 21, 22, 23, 24/1, 25/2, 26, 27, 30, 31/1, 31/2, 32, 33/1, 33/2, 34/1, 36/1, 37, 38, 39/1, 39/2, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51/1, 51/2, 52, 53, 54/3, 54/4, 55/1, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 208, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 232, 233, 234, 235, 236, 237,238, 239, 240, 241, 268, 269, 270, 271, 279, 280, 281, 390, 391, 392, 393

8. Körba, Fundplatz 2; Dorfkern, Kirche, Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20840
Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 1, 2, 3/3, 3/4, 3/5, 5, 6, 7/1, 8/1, 9, 11/2, 11/3, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 12/8, 12/12, 12/13, 13/1, 25, 27/1, 27/2, 28/1, 28/2, 29, 30, 31/1, 32/1, 32/2, 34, 35/2, 35/3, 35/7, 35/8, 35/11, 35/12, 35/13, 36, 37, 38, 40, 41, 42/2, 42/3, 45, 308, 309, 310, 311, 312, 3313, 385, 386, 457, 458, 459, 466, 482, 483, 484, 485, 497, 498, 558, 559, 569, 571, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 583, 600, 610, 611, 616, 620 – Flur 1; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 38, 49, 54, 66, 108, 109 – Flur 2; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 283, 288, 290, 296, 460, 599

9. Schmielsdorf, Fundplatz 2; Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20851
Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 1, 7, 9, 14/2, 16, 17, 18, 19/2, 20/2, 22, 23, 24, 25, 40/1, 46/3, 86, 87, 91, 94, 97, 101, 103, 104, 149, 151, 153, 154 – Flur 2; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 6, 8, 10, 53, 58, 59, 83, 152 – Flur 3; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 13/1, 20/2, 47/1

10. Zinsdorf, Fundplatz 2; Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Siedlung der Bronzezeit; Bodendenkmalnummer 20852
Flur 3; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 16/1, 19/3, 42, 43, 44, 45, 48, 49/1, 49/2, 51, 52, 54, 55, 92, 93, 208, 209, 214, 218, 219, 222, 224, 225, 226, 234, 236, 237, 238, 239, 250, 251, 252, 253, 263, 264, 265, 268, 275, 276, 277, 282, 283, 284, 340, 341, 342, 351, 352 – Flur 4; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 12/10, 53/3, 53/6, 53/7, 55/2, 55/3, 56/2, 56/3, 58/1, 60/4, 62/2, 64/3, 216/62, 227/54, 228/54, 300, 319, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 335, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 354, 355, 356, 357, 365, 366, 376, 395, 397, 405, 450, 451, 458, 459,460, 462, 463 – Flur 3; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 18, 39, 74, 247, 249, 254, 260, 278, 339 – Flur 4; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 236/48, 334, 339, 461

11. Züllsdorf, Fundplatz 14; Dorfkern, Kirche, Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20800
Flur 1; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 95/1, 95/2, 98, 99, 277, 278 – Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13/1, 17, 18/3,

18/4, 20, 21, 22, 25, 26, 28, 33/1, 34, 35, 36, 37, 40/3, 40/6, 41/1, 41/2, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50/1, 51, 52, 54, 56/2, 56/4, 56/5, 56/6, 56/7, 56/8, 57, 58, 59, 60/1, 60/2, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 73, 74, 75, 77, 78/2, 84/2, 196, 201, 202, 207, 208, 211, 213, 218, 219, 220, 227, 228, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 248, 249, 284, 290, 291, 295 – Flur 3; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 1/5, 1/7, 3/2, 158, 159 – Flur 4; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 1/1, 1/2, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 – Flur 1; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 62, 100, 142 – Flur 2; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 14, 15, 16, 24, 33/2, 39, 78/3, 79, 80, 83/1, 83/2, 214, 229, 246 – Flur 3; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 1/6, 2, 4, 27 – Flur 4; Flurstück (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 53

Die Verfügungsberechtigten haben im Rahmen des Zumutbaren die Bodendenkmale zu erhalten, zu schützen und zu pflegen und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder in ihrer Umgebung, die die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden usw.
Es besteht die Möglichkeit, bei der unteren Denkmalschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg (Elster), Einsicht in die Denkmalliste zu nehmen.
Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Tel. 03535/469101 und 9102).

Frank George, Amtsleiter

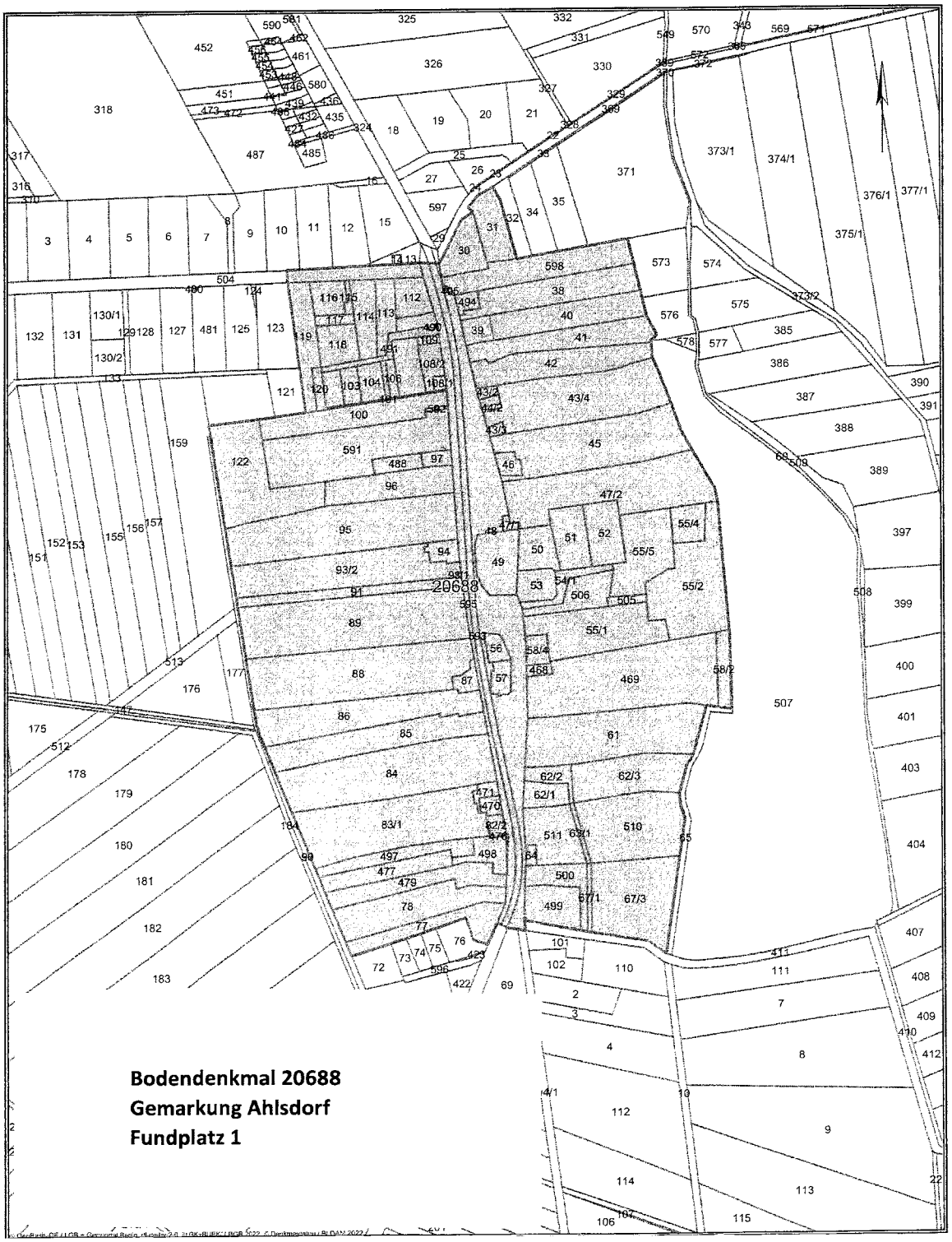

Auszug aus der Liegenschaftskarte – Rechtsinhaber: Land Brandenburg

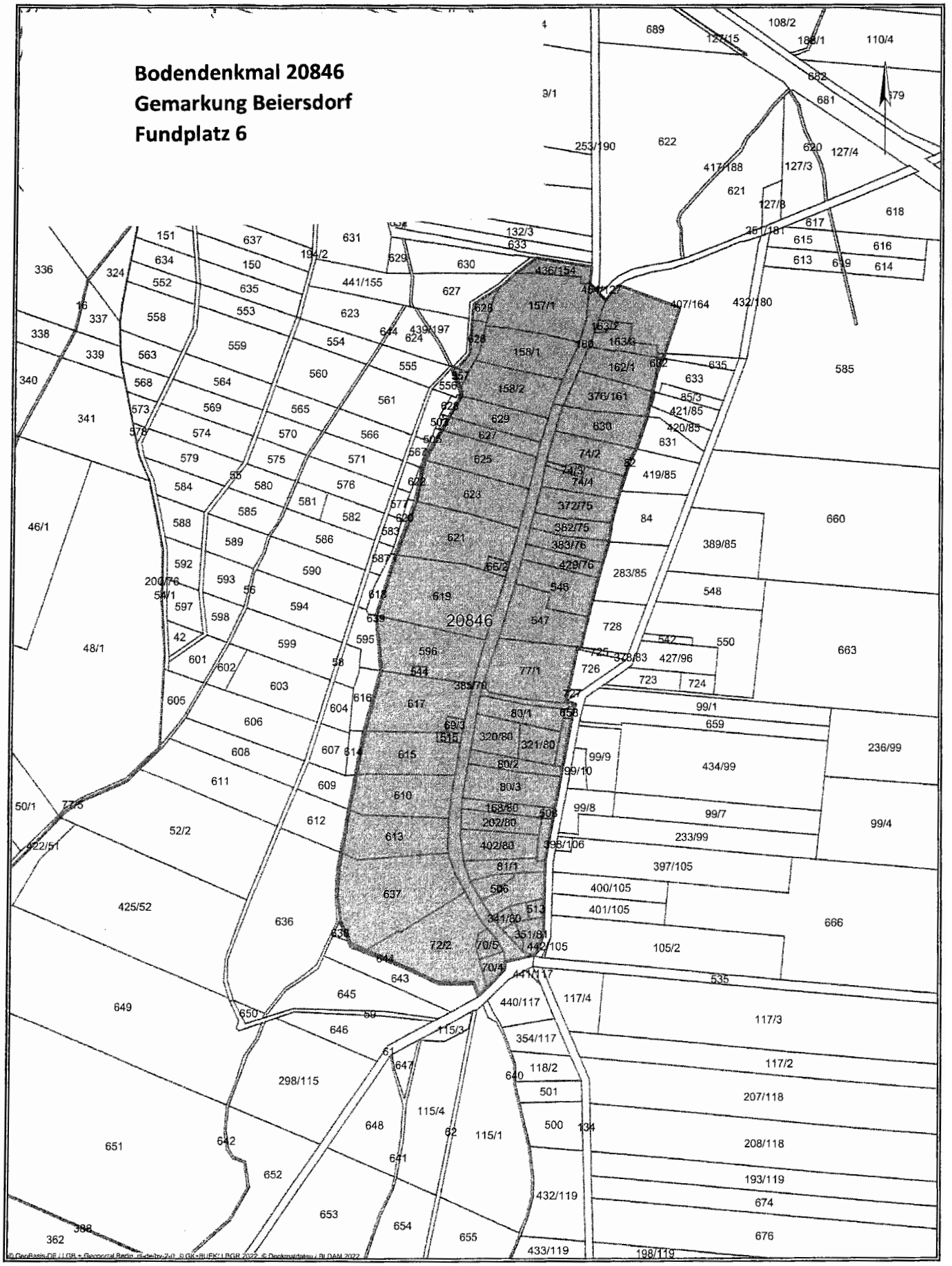

Auszug aus der Liegenschaftskarte – Rechtsinhaber: Land Brandenburg

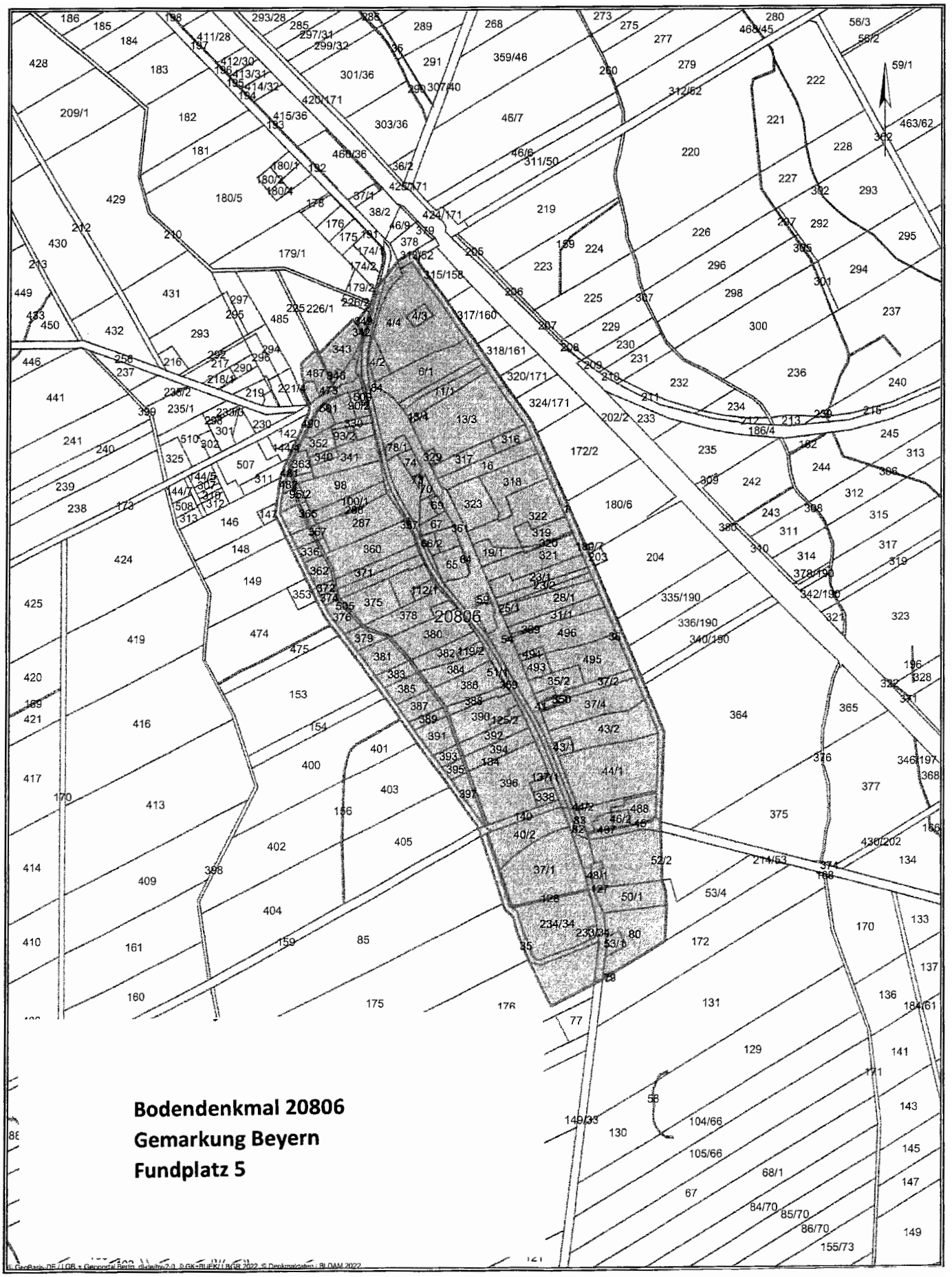

Auszug aus der Liegenschaftskarte – Rechtsinhaber: Land Brandenburg

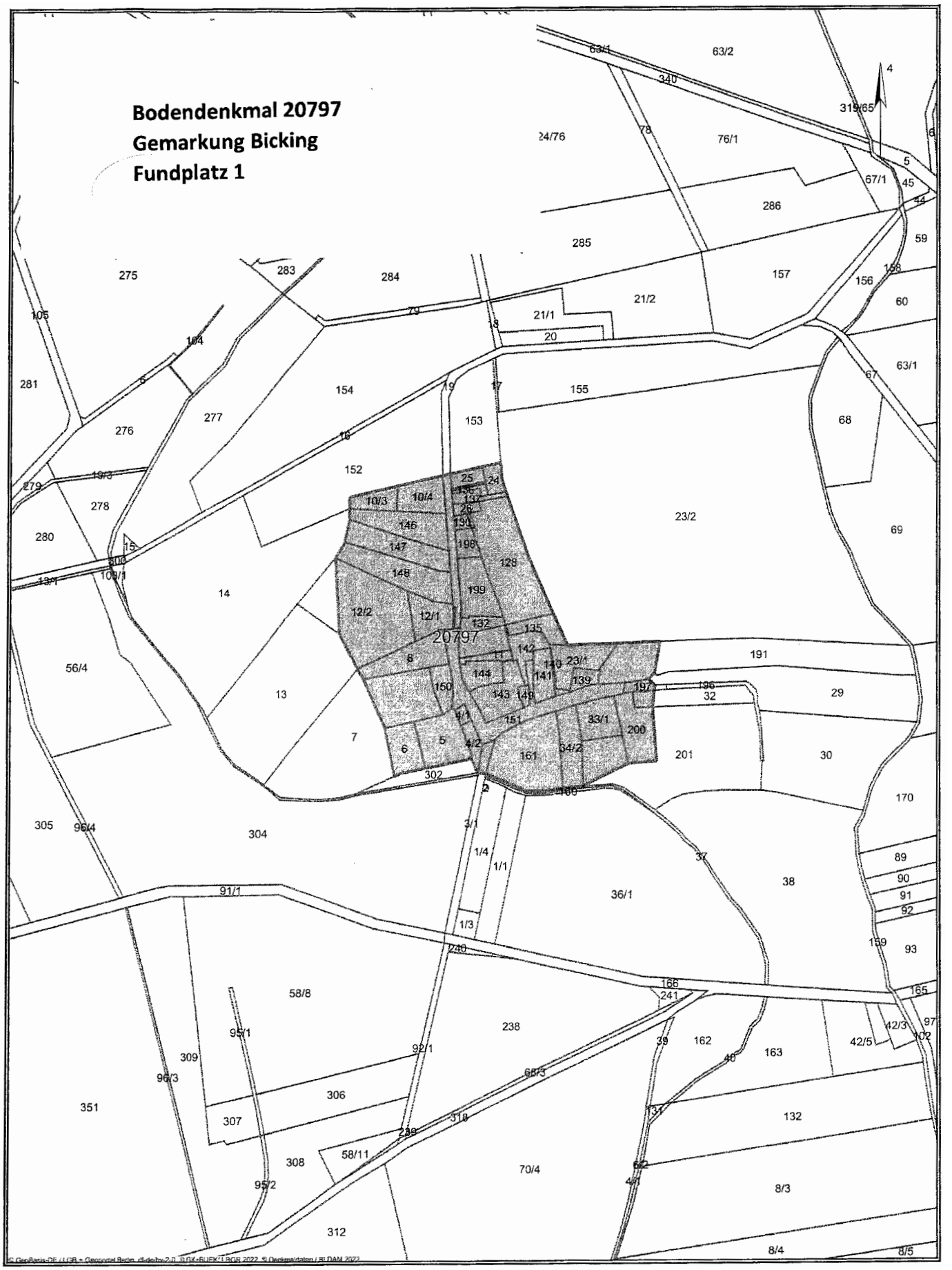

Auszug aus der Liegenschaftskarte – Rechtsinhaber: Land Brandenburg

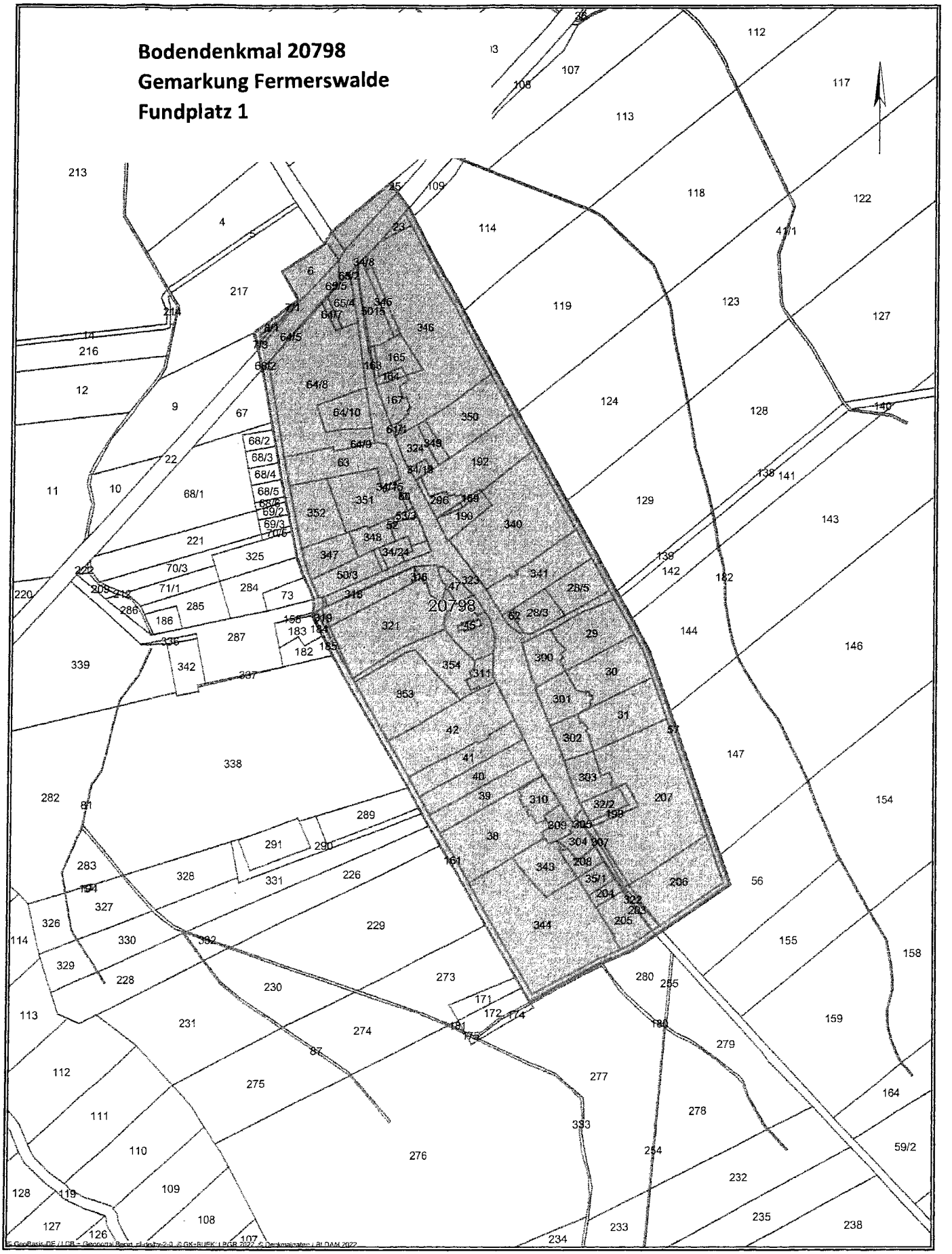

Auszug aus der Liegenschaftskarte – Rechtsinhaber: Land Brandenburg

Auszug aus der Liegenschaftskarte – Rechtsinhaber: Land Brandenburg

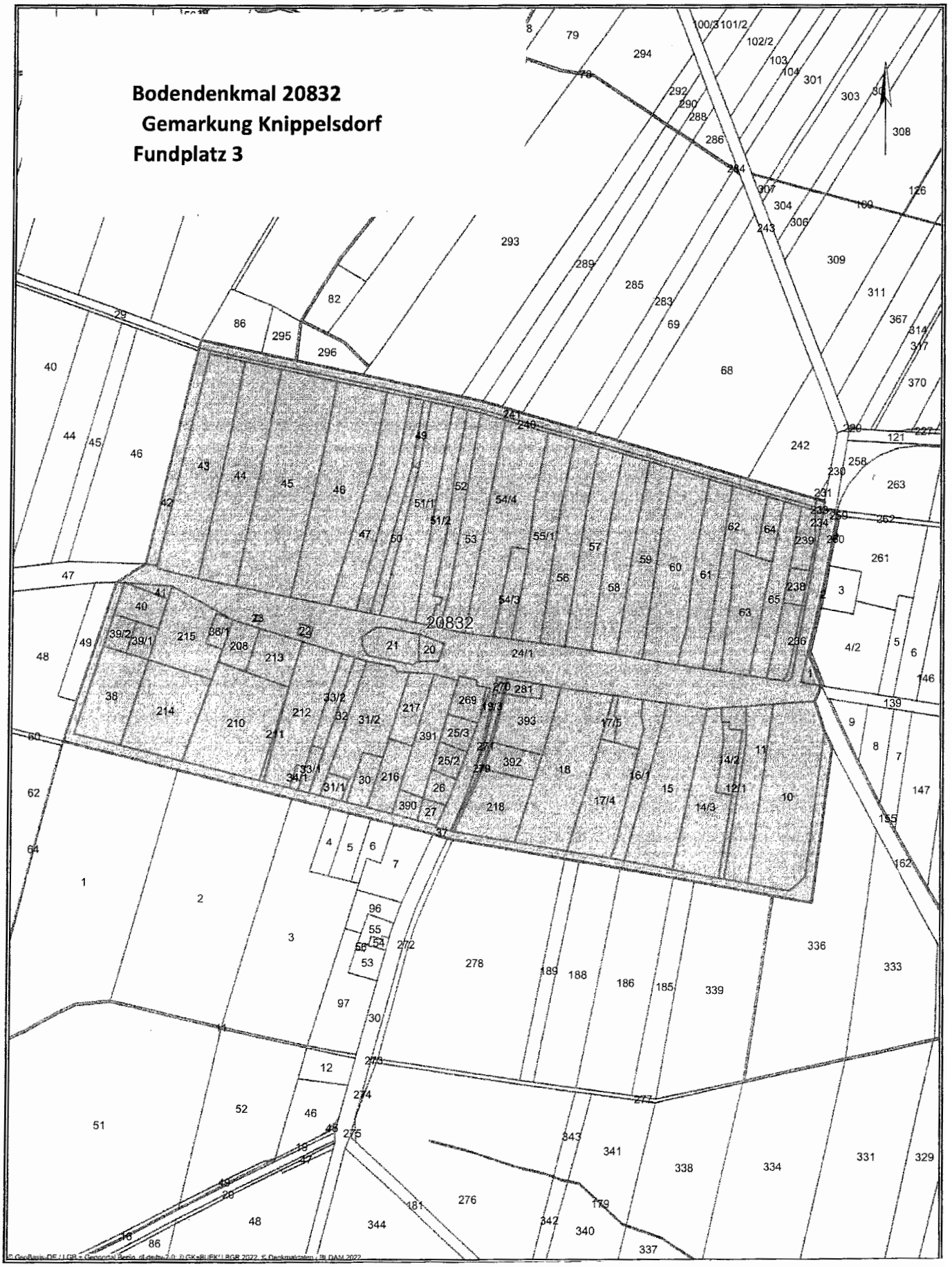

Auszug aus der Liegenschaftskarte – Rechtsinhaber: Land Brandenburg

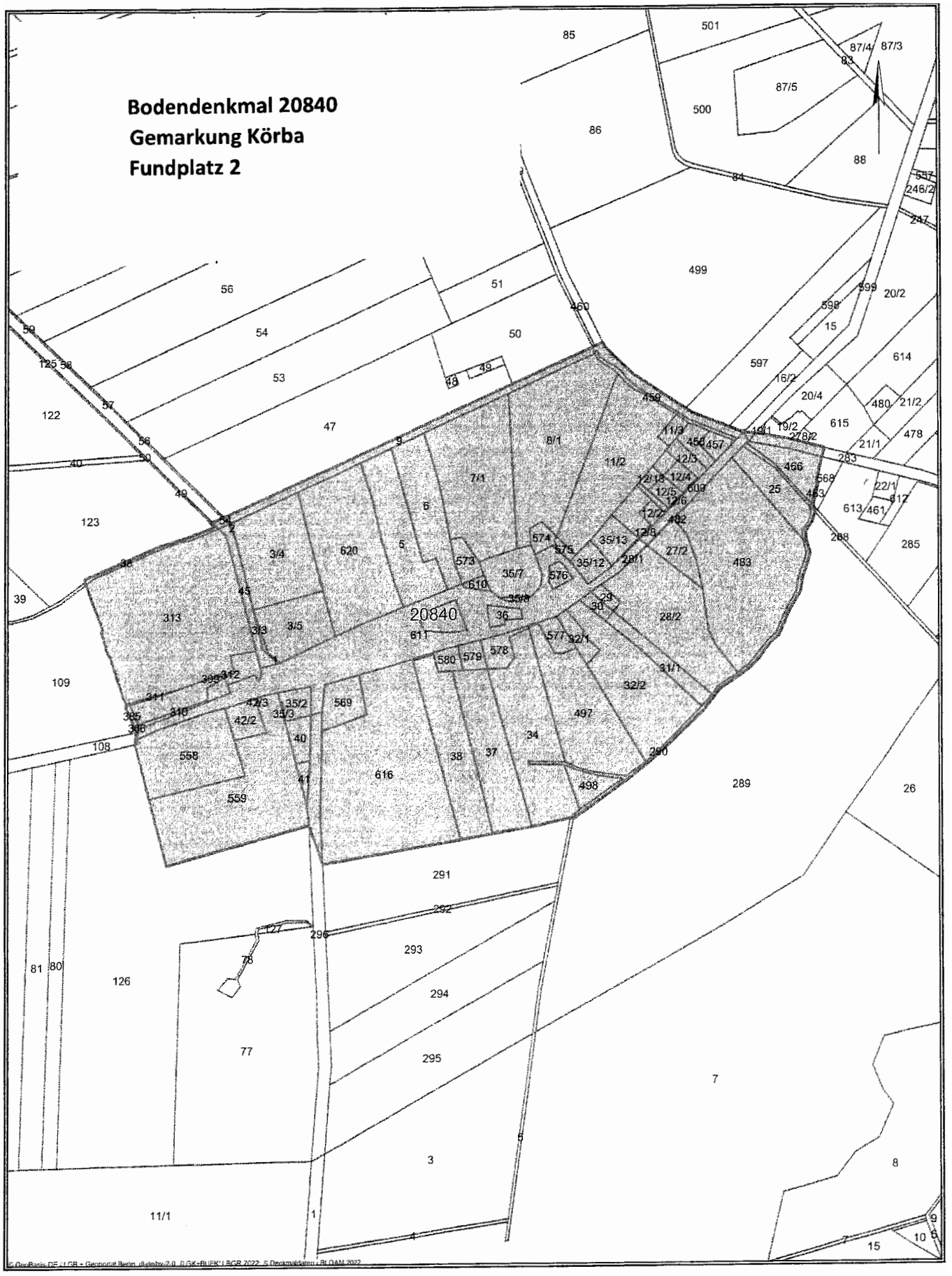

Auszug aus der Liegenschaftskarte – Rechtsinhaber: Land Brandenburg

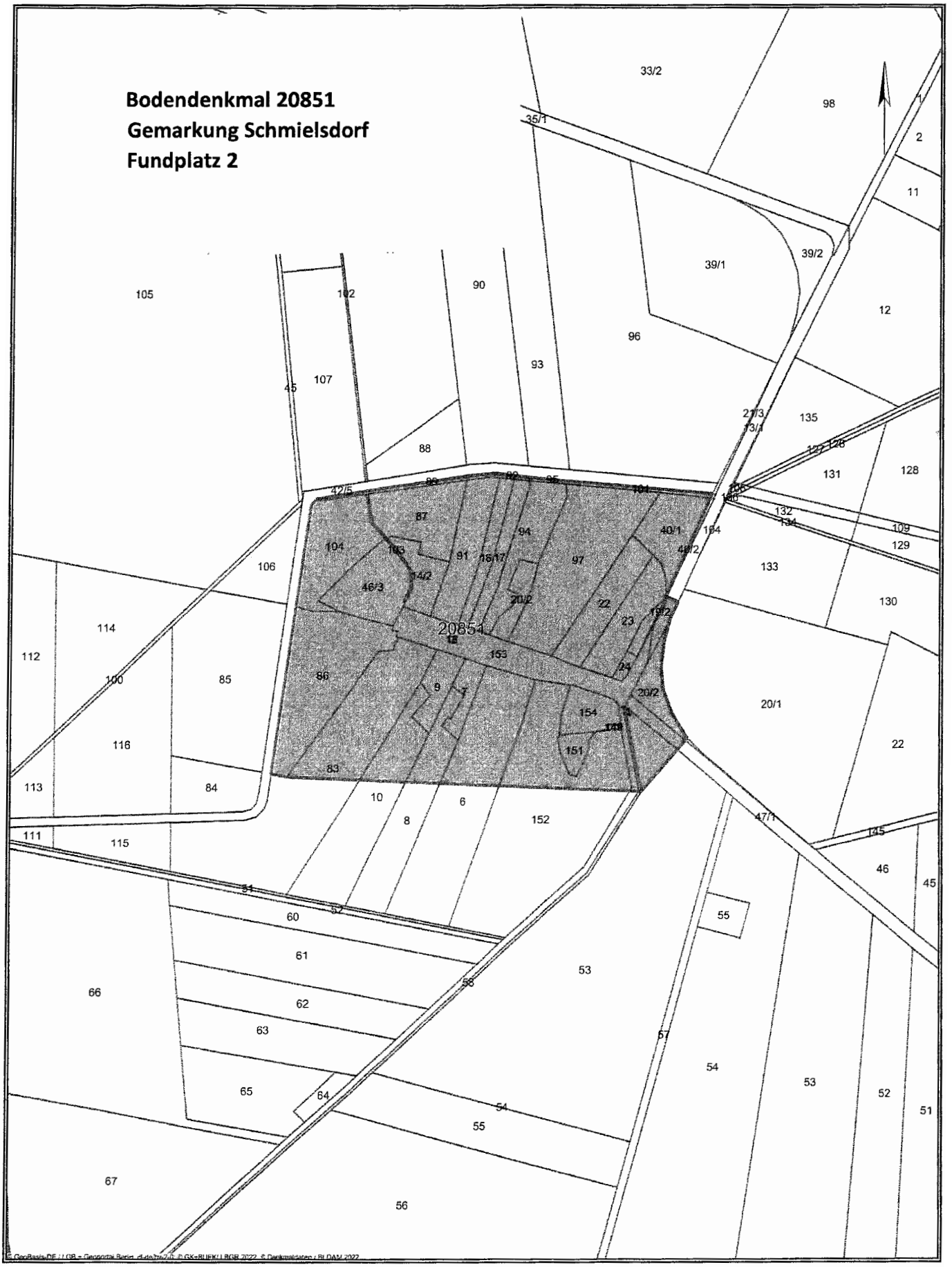

Auszug aus der Liegenschaftskarte – Rechtsinhaber: Land Brandenburg

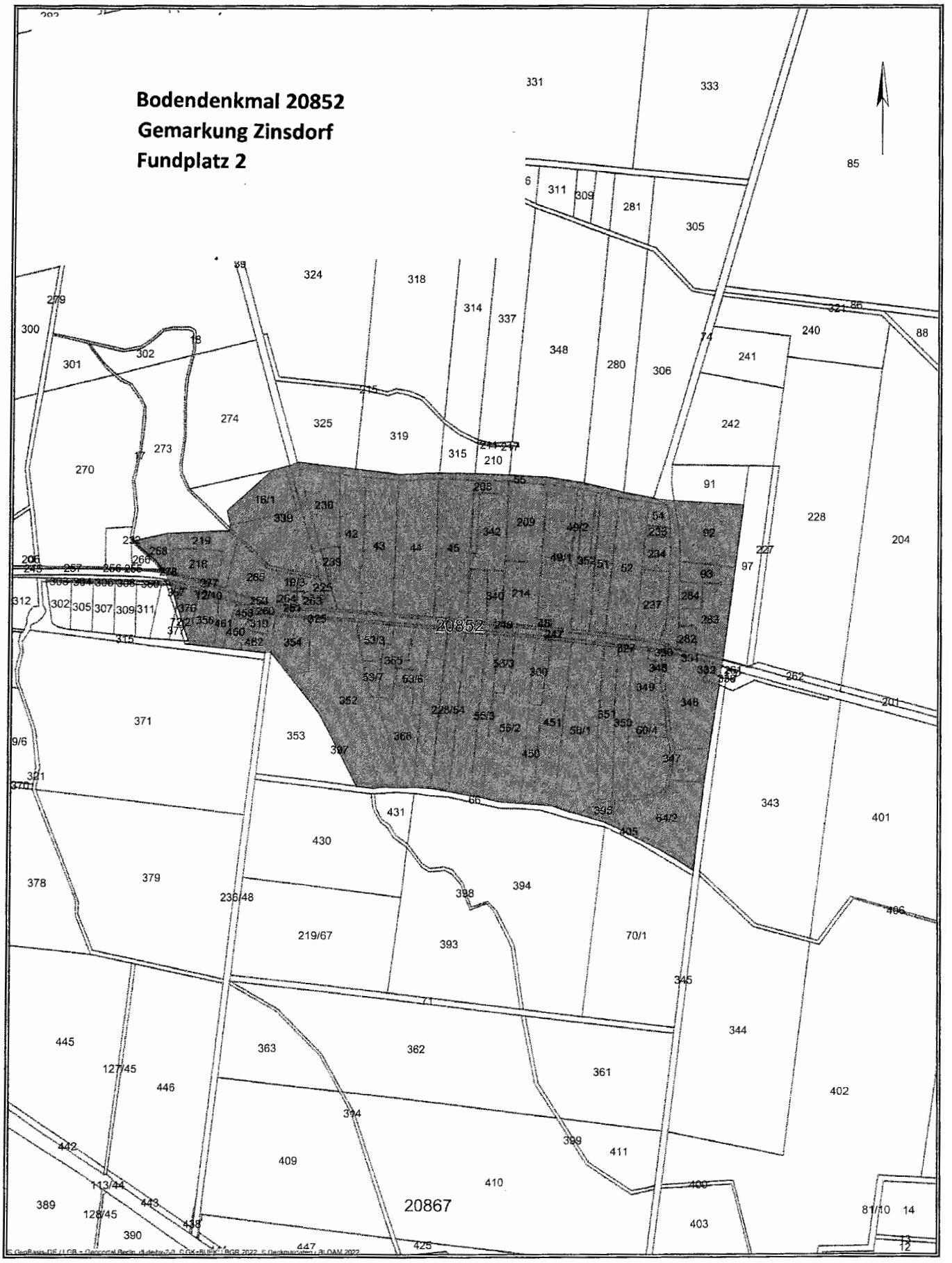

Auszug aus der Liegenschaftskarte – Rechtsinhaber: Land Brandenburg

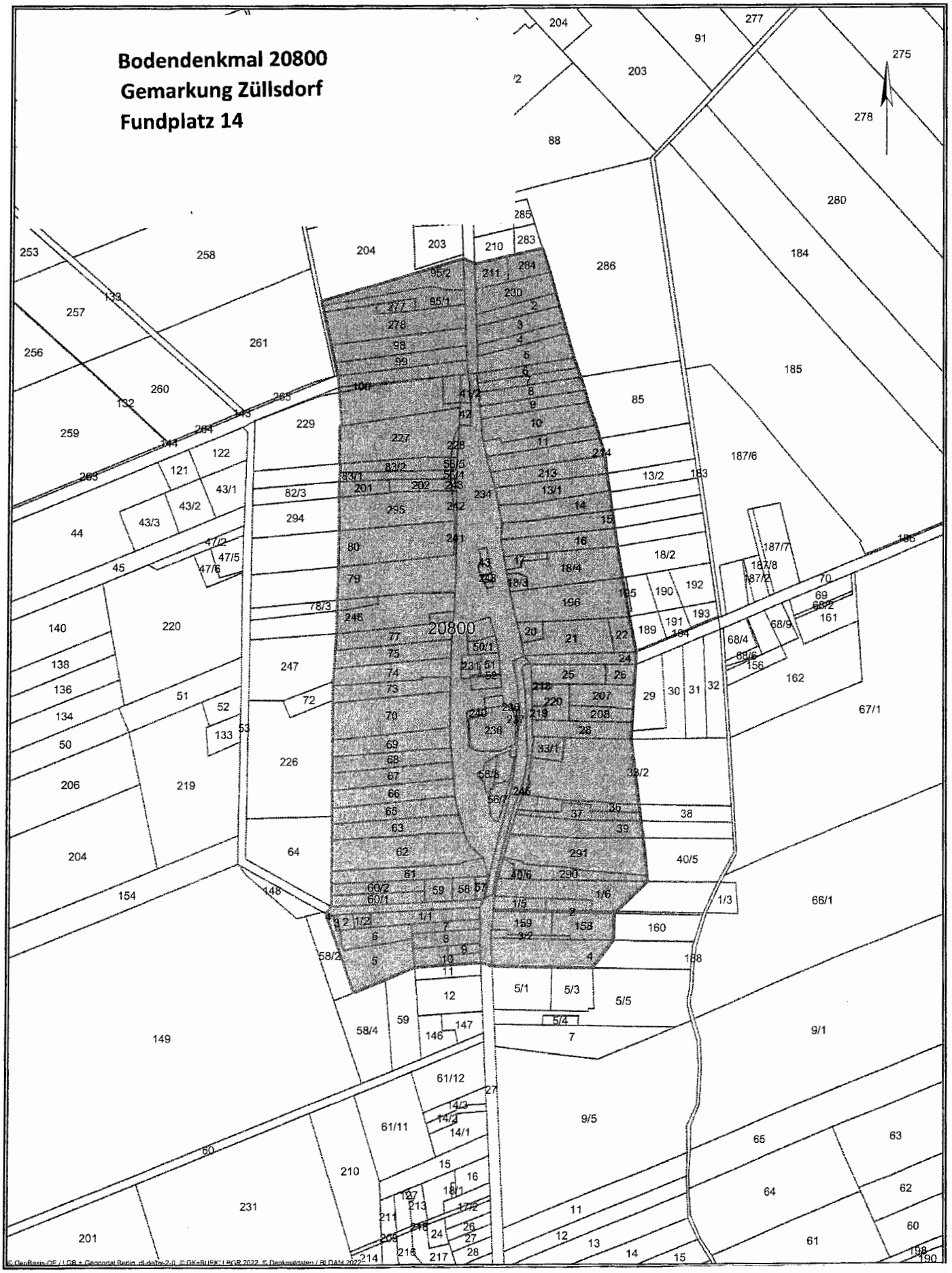

Auszug aus der Liegenschaftskarte – Rechtsinhaber: Land Brandenburg

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

1.Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Planungsverband Flugplatz Lönnewitz"

Auf der Grundlage der §§ 13 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Planungsverband Flugplatz Lönnewitz" in ihrer Sitzung vom 11. Juli 2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I. **Artikel 1**
Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Planungsverband Flugplatz Lönnewitz" vom 10.März 2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 7 / 2007

Wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet des Flugplatzes Lönnewitz entsprechend der Anlage 1 in der Fassung vom 11.07.2023.

2. In § 8 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

§ 8 Geschäftsführung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband sachlicher Verwaltungsmittel von Mitgliedskörperschaften bedienen sowie auf das Personal der Verbandsgemeinde Liebenwerda zurückgreifen.

3. In § 9 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

§ 9 Finanzen und Wirtschaftsführung

(2) Sofern eine Umlageerhebung erforderlich wird, wird die Höhe der Beteiligung der Mitglieder an der Umlage durch die Verbandsversammlung in der Haushaltssatzung festgesetzt.

4. In § 11 werden die Absätze 1 bis 4 wie folgt neu gefasst:

§ 11 Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung und deren Änderungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster" bekannt gemacht.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes „Planungsverband Flugplatz Lönnewitz", die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch die Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Liebenwerda und die Ortsgemeinden Bad Liebenwerda, Falkenberg/Elster, Mühlberg/Elbe und Uebigau-Wahrenbrück", welches als Beilage zum Verbandsgemeindekurier – Mitteilungsblatt für die Verbandsgemeinde und ihre Ortsgemeinden erscheint. Sie haben durch die Verbandsvorsteherin zu erfolgen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde Liebenwerda, Standort Falkenberg (Bauamt), Heinrich-Zille-Straße 9a, 04895 Falkenberg/Elster, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Zweckverbandes „Planungsverband Flugplatz Lönnewitz" sind mindestens drei Tage vor der Sitzung im „Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Liebenwerda und die Ortsgemeinden Bad Liebenwerda, Falkenberg/Elster, Mühlberg/Elbe und Uebigau-Wahrenbrück" bekannt zu machen.

II. **Artikel 2**
Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Planungsverband Flugplatz Lönnewitz" tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Falkenberg/Elster, den 02.11.2023

Gundula Manigk
Verbandsvorsteherin Zweckverband
„Planungsverband Flugplatz Lönnewitz"

Verbandsgebiet gemäß § 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Planungsverband Flugplatz Lönnewitz"
Änderung: 11.07.2023

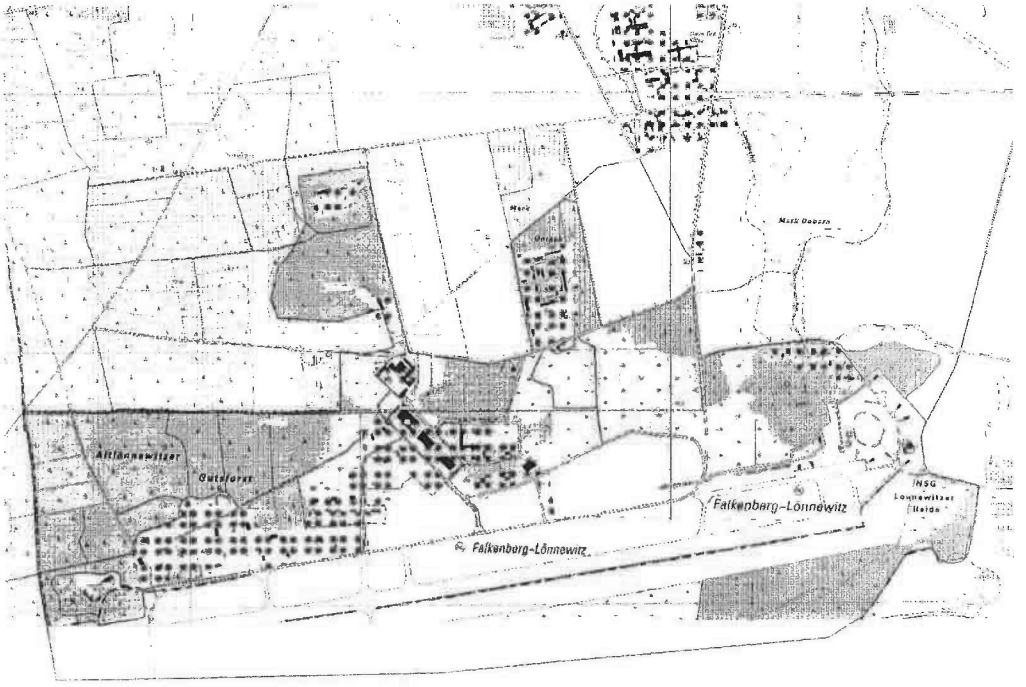

Ende der Bekanntmachungen des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachungen des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Sitz in Hauptstr. 5, 04924 Winkel

I. Beschlüsse

In der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ am 09.11.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 03/2023 - öffentlich

Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2022 auf der Grundlage des

Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2022, erstellt durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner GmbH aus Lutherstadt Wittenberg. Der Jahresabschluss wird festgestellt.

Der Jahresgewinn im Bereich Trinkwasser in Höhe von 16.091,21 € ist in die Allgemeine Rücklage einzustellen. Der Jahresverlust im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 129.782,82 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss 04/2023 - öffentlich

Die Verbandsversammlung entlastet den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher Delf Gerlach für das Wirtschaftsjahr 2022.

Beschluss 05/2023 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2024 mit den Anlagen.

Beschluss 06/2023 - öffentlich

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ beschließt die Eingliederung in den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband mit seinem vollständigen Aufgabenbestand zum 01.01.2024. Der Wasserverband „Kleine Elster“ gilt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens seiner Eingliederung als aufgelöst. Es werden zunächst – bis zu einem abweichenden Beschluss der Verbandsversammlung nach Eingliederung –

getrennte öffentliche Einrichtungen für die Gebiete des heutigen Wasserverbandes „Kleine Elster“ und des heutigen Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes mit eigenständigen Abgaben beibehalten.

Beschluss 07/2023 - öffentlich

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ beschließt die beiliegende Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes.

Beschluss 08/2023 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die Beauftragung zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2023 an das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Dr. Dornbach & Partner GmbH in Lutherstadt Wittenberg.

Delf Gerlach
Verbandsvorsteher

II. Jahresabschluss 2022 des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ hat in ihrer Sitzung am 09.11.2023 den folgenden Beschluss Nr. 03/2023 gefasst:

„Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2022 auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2022 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner GmbH aus Lutherstadt Wittenberg. Der Jahresabschluss wird festgestellt.

Der Jahresgewinn im Bereich Trinkwasser in Höhe von 16.091,21 € ist in die Allgemeine Rücklage einzustellen. Der Jahresverlust im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 129.782,82 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der ehrenamtlichen Verbandsvorsteher Delf Gerlach wurde mit Beschluss 04/2023 für das Wirtschaftsjahr 2022 entlastet.

Die Gesamtbilanz wird zum 31.12.2022 in Höhe von 13.764.746,28 € ausgewiesen.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ über den geprüften Jahresabschluss 2022 wird hiermit gemäß § 33 Eigenbetriebsverordnung (EigV) bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2022 liegt im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Hauptstr. 5 in 04924 Winkel, bis zum 31.01.2024 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Delf Gerlach
Verbandsvorsteher

III. Wirtschaftsplan 2024 des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung, hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 09.11.2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt:

1. Es betragen

1.1	**im Erfolgsplan**	
	die Erträge	1.455.207 €
	die Aufwendungen	1.550.900 €
	der Jahresgewinn	0 €
	der Jahresverlust	-95.693 €
1.2	**im Finanzplan**	
	Mittelzufluss/Mittelaubfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	454.782 €
	Mittelzufluss/Mittelaubfluss aus Investitionstätigkeit	-335.000 €
	Mittelzufluss/Mittelaubfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-46.100 €

2. Es werden festgesetzt:

2.1	**der Gesamtbetrag der Kredite auf**	0 €
2.2	**der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf**	0 €
2.3	**die Verbandsumlage für die Finanzierung von Ersatzinvestitionen nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung auf**	0 €

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 GKGBbg haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a)	Stadt Uebigau-Wahrenbrück	0 €
b)	Gemeinde Tröbitz	0 €
c)	Stadt Bad Liebenwerda	0 €

3. Der Wirtschaftsplan tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Winkel, den 10.11.2023

gez. Delf Gerlach
Verbandsvorsteher *Siegel*

Vorstehende Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und liegt zusammen mit dem Wirtschaftsplan im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Hauptstr. 5 in 04924 Winkel, ganzjährig, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme aus.

Delf Gerlach
Verbandsvorsteher

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
  Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski,
  04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
  Pressestelle:
  Tel.: 03535 46-1243;
  Internet: http://www.landkreis-elbe-elster.de, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag:**
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
  Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
  Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Jaschinski,
  04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
  Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter
https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.

Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 06.12.2023. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 01.12.2023, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de